

2. Satzung zur Änderung der H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Schlagsdorf

vom 14.01.2010

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schlagsdorf vom 06. Mai 1998 erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schlagsdorf vom 06. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

„Name, Gemeindegebiet, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Schlagsdorf.
- (2) Die Gemeinde ist eine amtsangehörige Gemeinde und gehört zum Amt Rehna.
- (3) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden Ortsteilen: Schlagsdorf, Schlagresdorf, Schlagbrügge, Heiligeland.
- (4) Die Ortsteile Schlagresdorf, Schlagbrügge, Heiligeland tragen ihre Ortsnamen ohne Zusatz des Gemeindepensmens.
- (5) Die Gemeinde führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (6) Die Gemeinde Schlagsdorf führt das folgende Wappen:
„Über blauem Schildfuß, darin zwei silberne Wellenleisten, gespalten; vorn in Gold ein grüner vierblättriger Lindenzweig; hinten in Rot ein silbernes Hochkreuz, überhöht von einer goldenen Krone.“
- (7) Die Gemeinde Schlagsdorf nimmt nachstehend beschriebene Flagge an:
Die Flagge der Gemeinde Schlagsdorf ist gleichmäßig und quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Rot und Gelb gestreift. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils ein Drittel der Länge des roten und des gelben Streifens übergreifend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (8) Das Siegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift GEMEINDE SCHLAGSDORF • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (9) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.“

2. Der § 4 (Ausschüsse) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

<u>„Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>	<u>Zusammensetzung</u>
Kultur- und Sozialausschuss	Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätte, Sozialwesen, Wohnungsvergabe	3 Gemeindevertreter 2 berufene sachkundige Einwohner“

3. Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 € der Leistungsrate;
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € je Ausgabenfall;
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 €;
 4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €;
 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000,00 €.“

4. Der § 6 erhält folgende Fassung:

„Entschädigung

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung vom 09. September 2004 (GVOBl. für M-V S. 468) in den folgenden Absätzen geregelt:

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden,
ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 €.

- (5) Den Stellvertretern aus Abs. 4 wird für ihre besondere Tätigkeit im Vertretungsfall je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % gezahlt.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlagsdorf, den 14.01.2010

gez. Melchin
Der Bürgermeister

Siegel